

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe q in Verbindung mit §§ 59 Absatz 3, 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 13. Dezember 2012 und am 20. Mai 2026 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Stellung der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und von Weisungen frei.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung.

### § 2

#### Organisation der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.

Für die Durchführung fachtechnischer Prüfungen wird eine fachtechnische Prüferin oder ein fachtechnischer Prüfer bestellt.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich geeignet sein und zur Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller Prüfungsgeschäfte verantwortlich.

Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern – unbeschadet deren eigener Verantwortlichkeit für die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Prüfungsfeststellungen – die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Sie verteilt innerhalb der Örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfungsgeschäfte und die sonstigen Aufgaben auf die Prüferinnen und Prüfer.

Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Umfang der Arbeitsverteilung nach den Prüfungsplänen. Prüfungen von besonderer Bedeutung sollen von ihr beziehungsweise unter ihrer Leitung durchgeführt werden.

### § 3

#### Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden – neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 102 und 104 GO NRW – vom Rat noch folgende Aufgaben gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW übertragen:

- a) Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- b) Die Prüfung der Betätigung der Stadt Beckum als Gesellschafterin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kasse-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Beckum bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Prüfverpflichtung bezieht sich dabei auf die Gesellschaften, die Mitgliedschaften in Gesellschaften und andere Vereinigungen des privaten Rechts, bei denen die Stadt Beckum über eine Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50 Prozent der Anteile) und über eine Minderheitsbeteiligung (ab 25 Prozent der Anteile) im Sinne § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder verfügt.

- c) Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Beckum ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  - d) Prüfung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum.
- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Der Rat der Stadt Beckum ist hierüber zu informieren.

- (3) Die Vorlagepflichten der Verwaltung im Rahmen der Vergabepfung der Örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 5 GO NRW sowie die dementsprechenden Prüfhandlungen sind in der Dienstanweisung für Vergaben der Stadt Beckum geregelt.

#### **§ 4**

#### **Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Schränken, Behältern und dergleichen sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenverarbeitungsprogramme und Datenträgern zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Dazu gehört unter anderem die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und der Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt – im Bedarfsfalle – an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen.

Die Tagesordnungen und die Sitzungsniederschriften sind der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzustellen

- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl und Beraubung sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kassenaufsicht zu melden sind.
- (5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungsgeschäfte erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird und rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf Informationstechnik sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich des Finanzwesens zu unterrichten.
- (8) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der Beschäftigten, denen durch Einzeldienstanzweisung die Anordnungsbefugnis erteilt wird, vorzulegen. Außerdem sind ihr die Einzeldienstanzweisungen für die Beschäftigten zuzuleiten, die berechtigt sind, Gelder für die Stadt Beckum anzunehmen und Handvorschüsse und Girokonten zu führen.
- (9) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfberichte auszuwerten, bleibt unberührt.

Der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist Gelegenheit zu geben, an den jeweiligen Abschlussbesprechungen übergeordneter Prüfungsorgane teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanzweisung.
- (2) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt jährlich den Prüfplan auf.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig, es sei denn, dass Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsanzweisung für die Stadtverwaltung Beckum über den externen Schriftwechsel etwas anderes vorschreiben.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheit über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor

Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis in einer Abschlussbesprechung besprochen werden.

- (5) Organisationseinheiten, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit, in wichtigen Angelegenheiten durch die/den direkte(n) Vorgesetzte(n), zu unterzeichnen.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

## **§ 6**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist durch die Örtliche Rechnungsprüfung über durchgeführte Prüfungen zu unterrichten.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse ihrer Prüfungen in einem Bericht zusammen und legt diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Berichte über andere wichtige Prüfungen werden ebenfalls dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfung, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 19. Dezember 2012 im Amtsblatt der Stadt Beckum, Jahrgang 2012, Nummer 30.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Mai 2026

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung erfolgte am 21. Mai 2026 im Amtsblatt der Stadt Beckum, Jahrgang 2026, Nummer 12.